Geschäftsordnung für die Untergliederungen des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e. V.

Auf Grund der § 5 und § 14 Abs. 4 der Satzung hat der Hauptausschuss folgende Geschäftsordnung (GO) für die Untergliederungen des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V. (WSB) mit Wirkung ab der Auflösung der Bezirke beschlossen:

Vorwort: Im WSB sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der WSB gliedert sich in Kreise und Kreisverbände (Untergliederungen), denen die Mitglieder des WSB entsprechend ihrer geografischen Lage (Gebiet) zugeordnet werden.

2. Die Untergliederung des WSB trägt den Namen

   Schützenkreis / Schützenkreisverband _____
   im WSB e.V.

3. Sitz der Untergliederung ist: …….(Ort innerhalb NRW)

4. Der WSB hat seinen Sitz in Dortmund.

5. Durch Eintragung in das Vereinsregister können die Untergliederungen die rechtliche Selbständigkeit erlangen. In diesem Fall gilt diese Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3 der Satzung des WSB als verbindliche Satzung für die Untergliederung. Sofern eine Untergliederung keine rechtliche Selbständigkeit hat, ist diese Geschäftsordnung unter Namens- und Sitzbestimmung gemäß Ziffern 2. und 3. von der Delegiertenversammlung der Untergliederung als verbindliche Satzung zu beschließen. Die Stimmverteilung auf den Delegiertentagen und Sitzungen wird durch Eintragung der Untergliederung in das Vereinsregister nicht berührt.

6. Bei Eintragung in das Vereinsregister trägt die Untergliederung den Zusatz „e.V.“.

7. Die Untergliederungen sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KöStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Die Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des WSB und seiner Untergliederungen ist die Förderung des Sports und insbesondere des Schießsports als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln, sowie die Pflege und Förderung von Tradition und Brauchtum des Schützenwesens.
   Verwirklicht wird dieser Zweck durch:
   - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
   - die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen,
   - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
   - den freiwilligen Zusammenschluss aller Traditions- und Schießsportvereine sowie Schießsportabteilungen von Mehrspartensportvereinen in Westfalen.
   - die einheitliche Präsentation des Schießsports und der westfälischen Schützentradition in der Öffentlichkeit,
   - Die Förderung der Schützentradition und des -brauchtums

3. Die Untergliederungen vertreten innerhalb ihres Gebietes den WSB. Sie sind verpflichtet, den WSB bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 selbstlose Tätigkeit

Die Untergliederungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Verbandsangehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Untergliederung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Untergliederungsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
   Mitglieder sind:
   Vereine, die Mitglieder nach § 8 der Satzung des WSB sind und deren Sitz innerhalb des Gebietes der Untergliederung liegt oder vom Hauptausschuss nach § 13 dem Gebiet gemäß § 1 Nr. 1 der GO zugeordnet werden.

2. Die Untergliederungsmitglieder erwerben den Status der Doppelmitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuordnung des Vereins zu einer anderen Untergliederung nach § 13 der GO
- Austritt nach § 11 Abs. 2 der Satzung des WSB
- Ausschluss nach § 11 Abs. 3 u. 5 der Satzung des WSB
- Auflösung des Mitgliedes

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausscheiden der Person aus dem Vorstand der Untergliederung
- Ausschluss des Ehrenmitgliedes der Untergliederung nach § 11 Abs. 4 u. 5 der Satzung des WSB

§ 9 Beiträge und Geschäftskonto

1. Zur Deckung der laufenden Kosten für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke können die Untergliederungen eigene Beiträge erheben. Diese Beiträge sind von der Delegiertenversammlung der Untergliederung zu beschließen und von den Mitgliedern bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand der Untergliederung einen Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen.

2. Jede Untergliederung hat ein eigenes Geschäftskonto zu unterhalten, für das eine gemeinsame Verfügungsberechtigung nach dem 4-Augen-Prinzip für mindestens drei der in § 12 Ziffer 2. genannten Vorstandsmitglieder eingeräumt werden muss, wobei mindestens ein Verfügungsberechtigter Mitglied des Vorstandes nach § 12 Ziffer 1 Satz 1 sein muss. Dies gilt auch für weitere Konten der Untergliederung. Im Innenverhältnis muss stets ein mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 12 Ziffer 1 Satz 1 die Verfügung vornehmen.

§ 10 Organe der Untergliederung

Organe der Untergliederung sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Untergliederung. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder (Vereine) gem. § 7 Abs. 2.

Die Vereine wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für Delegiertenversammlungen in ihren Mitgliedsversammlungen, soweit die jeweilige Vereinssatzung keine andere Regelung enthält. Die Stimmzahl der Delegierten der Mitglieder ergibt sich aus § 9 Ziffer 2 der Satzung des WSB. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die
   - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
   - Bestätigung des vom Jugendtag der Untergliederung gewählten Jugendleiters und seines Vertreters (innerhalb des Vorstandes)
   - Festsetzung von Beiträgen und Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
   - Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag der Untergliederung in das Vereinsregister

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Untergliederung oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung erfolgt durch direkte Einladung der gem. § 9 Ziffer 2 der Satzung benannten Delegierten. Eine Veröffentlichung erfolgt in einem offiziellen Verbandsmedium des WSB.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern der Untergliederung schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden der Untergliederung eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Delegiertenversammlung mit mindestens ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
   - der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse der Untergliederung für erforderlich gehalten wird
   - 10 Prozent der Delegiertenstimmen aus den Reihen der Mitglieder oder
   - 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird.

   Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat frühestens 14 Tage und spätestens 30 Tage nach Zugang der Einladung stattzufinden.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen in der Untergliederung, für die sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen der Untergliederungen ist dem Präsidentenunter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Einladung mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird.

9. Die Versammlungs- und Sitzungsordnung des WSB in seiner aktuellen Fassung gilt ergänzend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand der Untergliederung im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er vertritt die Untergliederung gerichtlich und außergerichtlich. Die Abgabe von Willenserklärungen nach außen wird von zwei der in Satz 1 genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vorgenommen. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Vertretung durch den Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden erfolgen soll. Im Verhältnis zu Mitgliedern und Verbandsangehörigen kann die Willenserklärung auch von einem Vorstandsmitglied gemäß Satz 1 gemeinsam mit einem für dessen Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied nach Ziffer 2 vorgenommen werden. Satz 4 gilt insoweit analog.

2. Der Vorstand besteht aus
   - dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
   - dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
   - dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter
   - dem Sportleiter und dessen Stellvertreter
   - dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter

3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des WSB sind und deren Stammverein im Gebiet der Untergliederung seinen Sitz hat oder gemäß § 7 Ziffer 2 diesem Gebiet zugeordnet ist.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Untergliederung beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der dreijährigen Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder der Untergliederung sind in folgender Reihenfolge zu wählen:

   a) im ersten Jahr:
      Vorsitzender
      stellv. Schatzmeister
      stellv. Sportleiter
      stellv. Jugendleiter

b) im zweiten Jahr:
stellv. Vorsitzender
Sportleiter
Geschäftsführer

c) im dritten Jahr:
Schatzmeister
Jugendleiter
stellv. Geschäftsführer

6. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes der Untergliederung entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des WSB. Dem Präsidenten entspricht auf Ebene der Untergliederung der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

7. Den Untergliederungen steht es frei, weitere sachkundige Personen zur Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben heranzuziehen. Für den Fall, dass sie Mitglieder des Vorstandes sein sollen, gilt § 11 Ziffer 2.

8. Der Vorstand der Untergliederung übt seine Tätigkeit nach den Vorgaben und Beschlüssen der Organe des WSB aus. Er ist diesen gegenüber verantwortlich. Im inneren Bereich ist die Untergliederung im Rahmen der Satzung des WSB selbständig.

9. Die Vorsitzenden der Untergliederungen vertreten diese gegenüber dem WSB und haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten zu beraten sowie bei den laufenden Geschäften zu unterstützen.

10. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederung schriftlich erklärt werden. Tritt ein Untergliederungsvorsitzender oder der gesamte Untergliederungsvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Präsidenten des WSB erklärt werden.

11. Bei Rücktritt eines Untergliederungsvorsitzenden ist der Präsident verpflichtet, in Absprache mit dem verbleibenden Vorstand kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

12. Tritt der gesamte Vorstand einer Untergliederung zurück, so hat der Präsident des WSB innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung der Untergliederung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes der Untergliederung einzuberufen.

13. Mit dem Eingang der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied der Untergliederung.

14. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Den Vorsitzenden der Untergliederungen steht es frei, zu den Vorstandssitzungen Vereinsvorsitzende einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur

eine beratende Stimme haben.

15. Die Vorstände der Untergliederungen haben jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Das Vermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften zu verwalten.

16. Jeder Untergliederungsvorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer ordnungsgemäßen Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben und einen Jahresbericht zu erstellen, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach den Positionen des Haushaltsplanes aufzuführen und zu belegen sind. Eine Veröffentlichung in der Schützenwarte ist nicht erforderlich.

§ 13 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Änderungen in der Einteilung der Untergliederungen oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesen werden vom Hauptausschuss nach Anhörung aller Beteiligten vorgenommen.

2. Anträge zur Durchführung von Änderungen hinsichtlich Einteilung oder Zuordnung sind an den WSB zu richten.

3. Sofern solche Anträge von einer Untergliederung oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung verlangen.

§ 14 Löschung eingetragener Untergliederungen

Im Vereinsregister eingetragene Untergliederungen können die Löschung aus dem Vereinsregister mit mindestens 3/4 Mehrheit ihres Delegiertentages beschließen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung der Untergliederung und/oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Westfälischen Schützenbund von 1861 e.V. mit Sitz in Dortmund, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Geschäftsordnung für die Untergliederungen des WSB ist auf Grund des Beschlusses des Hauptausschusses vom 26.04.2026 in Dortmund mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Auflösung aller Bezirke in Kraft getreten.